

Merkblatt Absenzen von Studienmodulen

Grundsätze

- Die Hochschule Luzern – Musik und ihre Dozierenden verpflichten sich dazu, den Studierenden Lehrangebote auf höchstem Niveau anzubieten. Sowohl Einzel- als auch Gruppenunterricht und Ensembleprojekte sind nach den neusten Erkenntnissen und dem Stand des didaktischen Wissens konzipiert. Deshalb bilden sich die Dozierenden laufend weiter und müssen das Hochschuldidaktikzertifikat erlangen.
- Der oben genannte Grundsatz führt auch im Gruppen- und Ensembleunterricht zu Konzepten der kontinuierlichen Vermittlung und Anwendung des Stoffes in kleinen Gruppen und unter direktem Einbezug der Studierenden.
- Die Hochschule Luzern – Musik verfolgt grundsätzlich ein «Seminarmodell» und nicht ein «Vorlesungsmodell». Das bedeutet, dass Qualifikationen und Bewertungen von Studierenden-Leistungen laufend während des Semesters erfolgen – nicht erst zum Schluss des Semesters.
- Insofern ist seitens der Studierenden eine hohe Präsenz in allen Lehrmodulen erforderlich – Absenzen aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit, externe professionelle Orchester- und Ensembleprojekte, Probespiele, Wettbewerbe, etc.) sind die restriktiv gehandhabte Ausnahme.
- So legen es das auf der Studienordnung der Hochschule Luzern basierende Studienreglement des Departements, die Erläuterungen zu den Lehrmodulen im Studienführer, als auch die besonderen Bestimmungen für den Ensembleunterricht, insbesondere die «Besetzungs- und Absenzenregelung» der Jungen Philharmonie Zentralschweiz, fest.¹

Regelung von Absenzen

- In diesem Sinne sind erlaubte Absenzen die Ausnahme von der Regel. Die Bewilligung von Absenzen liegt in der Verantwortung der Dozierenden. Nach Massgabe der gelebten Praxis können Studierende bis zu 20% der Präsenzzeit eines regulären Moduls entschuldigt fehlen. Dies gilt nicht für besondere Projekte. Eine Kompensation kann angeordnet werden.
- Können einzelne Moduldurchführungen wegen Krankheit nicht besucht werden, müssen sich die Studierenden bei den Dozierenden abmelden und auf Verlangen der Dozierenden ein Arztzeugnis vorlegen.
- Falls längere Absenzen aufgrund von Krankheit notwendig sind, müssen die Studierenden die zuständigen Studienkoordinierenden informieren und ein Arztzeugnis vorlegen (ggf. können

¹ Siehe auch «Absenzen» auf Internet: <https://www.hslu.ch/de-ch/musik/studium/rund-ums-studium/absenzen-urlaub-militaer/>

Studienkoordination mit der Leitung Ausbildung Abmeldungen von Modulen vereinbaren).

- Können Leistungsnachweise krankheitshalber nicht absolviert werden, können sie ggf. wiederholt werden: Hier richtet sich das Verfahren nach dem Art. 22 des Studienreglements.
- Für punktuelle Absenzen ist möglichst frühzeitig mit den betroffenen Dozierenden, bzw. Modulverantwortlichen direkt zu kommunizieren.
- Im Falle von wichtigen professionellen Orchester- und Ensembleprojekten² sowie Probespielen und Wettbewerben ist mit den modulverantwortlichen Dozierenden frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Es sind in Absprache mit den betreffenden Dozierenden angemessene und individuelle Lösungen zu suchen.
- Es gibt keinen Anspruch der Studierenden auf die Bewilligung der Absenz. Es ist Entscheid des modulverantwortlichen Dozierenden, allenfalls mehrerer betroffener Dozierender, ob die angestrebte Lösung verantwortbar ist und ob die Absenz gestattet wird. Es ist kein Rekurs möglich.
- Falls notwendig oder verlangt, kann die zuständige Studienkoordination konsultativ beigezogen werden. Lassen sich Konfliktfälle auch dann nicht lösen und sehen sich Studierende nicht gerecht behandelt, kann die Leitung Ausbildung beratend hinzugezogen werden. Weder Studienkoordination noch die Leitung Ausbildung können jedoch Entscheidungen der Dozierenden ohne deren Einverständnis korrigieren.

Prozesse, Sanktionen und Rechtswege

- Bei unentschuldigten Absenzen ist gemäss Studienordnung der Hochschule Luzern mit einer Verwarnung, einem schriftlichen Verweis oder im Wiederholungsfall mit weiteren Sanktionen zu rechnen (Disziplinarverfahren).
- Der Rechtsweg gegen allfällige Disziplinarmassnahmen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Fachhochschulvereinbarung bzw. der Studienordnung der Hochschule Luzern. Verwarnungen werden dabei von Dozierenden, Verweise von der Leitung Ausbildung, ein Ausschluss von der Direktion ausgesprochen. Die Beschwerdeinstanz bei schriftlichen Verweisen oder für einen Ausschluss ist die Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Luzern.³
- Bei Nichterfüllung der erforderlichen Studienleistung hat der oder die Studierende ein «F» (Nicht bestanden) für das betroffene Modul zu gewärtigen.
- Die Benotung erfolgt in erster Instanz durch die/den zuständige/n Dozierende/n. Der Rechtsweg für diesen Fall erfolgt gemäss Studienordnung der Hochschule Luzern (Einsprache an die Leitung Ausbildung, danach im Weiterzug die Beschwerde an das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern).⁴

Beschlossen (nach Vernehmlassung beim Studierendenrat) durch die Departementsleitung am 12. Mai 2014, erneuert am 9. März 2020

² Ensembleprojekte in allen Profilen (Klassik, Jazz, Neue Musik, Volksmusik, etc.)

³ gemäss Art. 38, Abs. 2 der Fachhochschul-Vereinbarung

⁴ gemäss Art. 38, Abs. 2 der Fachhochschul-Vereinbarung